

BVGer D-2027/2015 vom 22. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2027_2015

FR: TAF D-2027/2015 du 22 octobre 2015

IT: TAF D-2027/2015 del 22 ottobre 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs.1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerdeeingabe richtet sich ausschliesslich gegen die Ablehnung der Asylgesuche und die Feststellung des SEM, die Beschwerdeführenden erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht, sowie die Anordnung der Wegweisung. Die Frage des Vollzugs der Wegweisung bildet damit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.1.1

In zwei publizierten Urteilen hat sich das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2015 mit der Entwicklung der menschenrechtlichen Lage in Syrien seit dem Ausbruch des Bürgerkriegs auseinandergesetzt (vgl. Urteil D-5553/2013 vom 18. Februar 2015, publiziert als BVGE 2015/3, sowie das Referenzurteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015). BVGE 2015/3 enthält einen Abriss der Entwicklungen der letzten drei Jahre seit Beginn der Syrischen Revolution im Januar 2011 (vgl. E. 6.2.1). Im Anschluss daran wird festgehalten, dass die Situation in Syrien anhaltend instabil und in stetiger Veränderung begriffen sei und weder verlässliche Aussagen über die Andauer noch den weiteren Verlauf des Konfliktes möglich sind. Ebenfalls sei noch vollkommen offen, in welcher Weise ethnische, religiöse und/ oder politische Zugehörigkeiten im Rahmen einer künftigen Herrschaftsordnung eine Rolle spielen werden (vgl. E. 6.2.2.).

E. 4.1.2

Im Referenzurteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 stellte das Bundesverwaltungsgerichts klar, dass es dem Gericht als zuständiger Instanz trotz der bestehenden Unklarheiten bezüglich der weiteren Entwicklung der relevanten Situation in Syrien aufgetragen sei, die Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft im Rahmen hängiger Beschwerdeverfahren abschliessend zu beurteilen. Dabei sei auf die zum heutigen Zeitpunkt gegebene Faktenlage abzustellen, soweit dem Gericht die entsprechenden Erkenntnisse vorlägen (vgl. E. 5.4.5).

E. 4.2

Das Urteil D-5779/2013 kommt zum Schluss dass Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert worden sind, eine Behandlung zu erwarten haben, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt. Eine Vielzahl von Berichten zeigt auf, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit voringen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, seien in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen (E.5.7.2).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hält die Vorbringen der Beschwerdeführenden aus folgenden Erwägungen für geeignet, eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung glaubhaft zu machen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden haben glaubhaft vorgetragen, aufgrund der Aktivitäten des politisch engagierten Bruders (des Beschwerdeführers), beziehungsweise des Vaters (der Beschwerdeführerin), schon lange vor dem Ausbruch der Revolution in den Fokus der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte geraten zu sein und bereits seit jungem Alter unter Beobachtung der Behörden gestanden zu haben. Auch von der Vorinstanz wurde nicht bestritten, dass sich die politischen Aktivisten beider Familien für die Anliegen der Kurden in Syrien engagierten und exponierten. Es ist unter diesen Vorzeichen auch sehr nachvollziehbar und glaubhaft, dass die Beschwerdeführenden seit Beginn der Revolution regelmässig an den Demonstrationen gegen das Regime teilgenommen haben wollen (vgl. act. A11/9, F. 31, 32, bzw. A10/10, F. 17, 38 - 41). Die Beschwerdeführerin ihrerseits gab zu Protokoll, dass sie, nachdem die YPG in der Region war (welche die Demonstrationen unterband, vgl. Aussage des Beschwerdeführers, act. A 10/10, F. 17) und Terroristen da waren, nicht mehr auf die Strasse gegangen sei (vgl. act. A11/9, F. 32). Der Beschwerdeführer dagegen sei bis Ende 2012 regelmässig gegangen, gemäss Protokoll "jeden Freitag, (...) man kann sagen, pro Monat haben wir vier Mal demonstriert" (vgl. act. A10/10, F. 38). Nach seinen Angaben sei er nicht nur ein einfacher Teilnehmer gewesen, sondern er habe bei der Organisation mitgemacht und junge Leute zur Teilnahme motiviert (vgl. act. A10/10, F. 40). Auch dieses Vorbringen erscheint - angesichts des politisch geprägten Hintergrundes der Familie - nachvollziehbar. In der Anhörung gab er zu Protokoll, es sei - ausser bei der Demonstration anlässlich der Beerdigung des ermordeten kurdischen Oppositionsführers Mashaal Tammo im Oktober 2011 - zu wenigen Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften gekommen, das Regime habe in Qamishli versucht, direkte Konflikte zwischen den Behörden und den Kurden zu vermeiden (ebenda, F. 41). Neben der Bedrohung durch das Regime fürchtete der Beschwerdeführer auch die Zwangsrekrutierung durch die YPG. Da er die Ansichten der PYD nicht teile, befürchte er im Fall einer Rekrutierung durch die YPG zusätzliche Repressalien. Die Beschwerdeführerin befürchtet, Opfer von Reflexverfolgung auf Grund der Opposition ihres Vaters gegen das syrische Regime zu werden und des Weiteren auch von der PYD bedroht zu sein, da bekannt sei, dass ihr Vater deren Ansichten nicht teile und sich in Opposition zur PYD befinde, weshalb er das Land habe verlassen müssen.

E. 5.3

Die Vorinstanz hielt die Vorbringen der Beschwerdeführenden in seinem Entscheid zunächst nicht für asylrelevant. In ihrer Stellungnahme im Rahmen des Beschwerdeverfahrens führte sie zudem aus, es sei unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführenden bei der Teilnahme an den Demonstrationen identifiziert worden seien. Ansonsten wären gegen sie - aufgrund ihres Profils - höchstwahrscheinlich sofort Massnahmen ergriffen worden, was jedoch gemäss Vortrag der Beschwerdeführenden nicht der Fall gewesen sei. Auch von Seiten der YPG drohe gemäss den Erkenntnissen der Vorinstanz keine asylrelevante Verfolgung.

E. 5.4

Das Bundesverwaltungsgericht vermag die Einschätzung der Vorinstanz nicht zu teilen. Es ist plausibel und glaubhaft, dass die Beschwerdeführenden, welche beide aus politisch interessierten und engagierten Familien stammen, auch gleich zu Beginn der Revolution mitdemonstrierten. Die Ausführungen beider Beschwerdeführenden sind in diesen Punkten stimmig und nachvollziehbar. Es ist in Anbetracht des syrischen Länderkontextes auch nicht auszuschliessen, dass sie dabei von den Behörden registriert wurden. Dass die

Beschwerdeführenden bis zu ihrer Ausreise durch das Regime unbehelligt geblieben sind, ist daher weniger auf ihre Teilnahme an den Demonstrationen zurückzuführen, sondern eher auf den Umstand, dass sich das Regime in Qamishli zurückhaltend verhalten hat und gegen kurdischen Oppositionelle weniger drastisch vorgegangen ist. Im Protokoll findet sich eine entsprechende Aussage des Beschwerdeführers: "Natürlich war die Regimegewalt in unserer Region nicht so schlimm wie in anderen Regionen" (vgl. A10/10, F. 17). Die Schlussfolgerung, die Beschwerdeführenden seien unter diesen Umständen im Fall einer Rückkehr nicht gefährdet, ist aber aus folgenden Gründen nicht zutreffend: Die beiden älteren Brüder des Beschwerdeführers sind von den Schweizer Asylbehörden als Flüchtlinge anerkannt worden und es wurde ihnen Asyl gewährt. Die Verfahrensakten der Brüder (N [...] beziehungsweise N [...]) wurden beigezogen. Beide Brüder haben übereinstimmend - ebenso wie auch der Beschwerdeführer - vorgebracht, seit Jahren von den Sicherheitsbehörden des Assad-Regimes regelmässig aufgesucht und befragt worden zu sein. Der Bruder I. _____ (N [...]) bestätigte, dass diese Besuche auch nach der Ausreise des Bruders H. _____ in die Schweiz nicht aufgehört hätten (vgl. Akten N [...], A13/13, F. 66). Er konnte ferner belegen, dass er sich auch nach seiner Ausreise weiterhin (exil)politisch engagiert und auf Facebook die Lage in Syrien kommentiert und sein Name gewisse Bedeutung hat, da er (...) bekannt sei (vgl. ebenda, F. 53, 54, 58 - 62). Diese Umstände sind auch für die Beurteilung der Gefährdungslage der Beschwerdeführenden beachtlich. In einem Urteil vom 23. April 2015 führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die nicht einer rechtsstaatlichen Kontrolle unterstehenden syrischen Sicherheits- und Geheimdienste auch im Ausland aktiv sind, wo eine ihrer Aufgaben im Wesentlichen darin besteht, syrische Oppositionelle und deren Kontaktpersonen auszuforschen und zu überwachen sowie Exilorganisationen syrischer Staatsangehöriger zu infiltrieren. Die so gewonnenen Informationen bilden im Heimatland häufig die Grundlage für die Aufnahme in sogenannte "Schwarze Listen", über die eine Überwachung der erfassten Personen bei der Wiedereinreise im Heimatland sichergestellt wird (vgl. E- 519/2014 E. 5.3.3). Allein der Umstand, dass der syrische Geheimdienst im Ausland aktiv ist und gezielt Informationen über Personen syrischer Herkunft sammelt, reicht für sich allein genommen jedoch nicht aus, um eine asylrelevante Verfolgungsfurcht zu begründen. Dafür müssen nach Praxis des Gerichts zusätzliche konkrete Anhaltspunkte - nicht rein theoretische Möglichkeiten - vorliegen, dass eine Person tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen hat, respektive als regimfeindliches Element namentlich identifiziert und registriert wurde. Ausschlaggebend ist dabei eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende aus Sicht des syrischen Regimes als potentielle Bedrohung wahrgenommen wird (so auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6772/2013 vom 2. April 2015 E.7.2.3). Die beiden Brüder des Beschwerdeführers verfügen nach Aktenlage über ein solches Profil: Beide sind dem Regime schon im Heimatland aufgefallen und haben sich für die kurdische Sache auch in der Schweiz weiterhin öffentlich engagiert - was aufgrund ihrer Gefährdung auch zur Anerkennung als Flüchtlinge führte. Es spricht unter diesen Umständen viel dafür, dass die Aktivitäten des Bruders I. _____ beobachtet werden. Da der Beschwerdeführer als nächster Verwandter den Behörden in Syrien ebenfalls nicht unbekannt war, ist sehr gut möglich, dass er unter diesen Umständen im Falle einer Rückkehr in den Fokus des Regimes geraten würde.

E. 5.5

Des Weiteren ist auch von Bedeutung, dass die Beschwerdeführenden vorgetragen haben, politisch die Zielsetzungen der PYD nicht zu teilen (vgl. act. A10/10, F. 17, act. A11/9, F. 27, 36). Die PYD wolle sich als alleinige Vertreterin der kurdischen Interessen in Syrien zu etablieren und gehe daher gegen andere kurdische Parteien vor (vgl. ebenda, F. 21). Die Beschwerdeführerin hat vorgetragen, dass ihr Vater Syrien schliesslich verlassen habe, weil sein Parteikollege Bahzad Dursen im Oktober 2012 verschwunden sei und ein anderer ermordet wurde. Verantwortlich für das Verschwinden sei die PYD (vgl. act. A11/9, F. 18). Human Rights Watch berichtete über diesen Vorfall und hielt fest, es sei zwar nicht erwiesen, dass das Verschwinden des KDP-S Vorsitzenden von Malikiyah (kurdisch: Derik) auf das Konto der PYD gehe, dennoch habe die PYD nichts unternommen, um diesen Vorfall aufzuklären (vgl. Human Rights Watch, Under Kurdish Rule, Abuses in PYD-run Enclaves of Syria, 19. Juni 2014, Ziff. VI, Unsolved Disappearances and Killings, www.hrw.org/report/2014/06/19/under-kurdish-rule/abuses-pyd-run-encl-aves-syria, besucht am 01.10.2015). Der Bericht dokumentiert das aggressive Vorgehen der PYD gegenüber oppositionellen kurdischen Parteien, insbesondere der KDP-S, welche die PYD der Kollaboration mit dem syrischen Regime bezichtigt (vgl. Zusammenfassung des Berichts, sowie Ziff. I, Background). Bei dieser Ausgangslage kann gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführenden auch von Seiten der PYD Nachteile zu gewärtigen hätten und dies nicht nur im Rahmen einer besonders rigorosen Zwangsrekrutierung des Beschwerdeführers, sondern auch im Rahmen einer möglichen Reflexverfolgung aufgrund der politischen Gegnerschaft der Familienmitglieder des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführerin. In Würdigung all dieser Umstände, insbesondere auch aufgrund der gegebenen Familienkonstellationen, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden sowohl aufgrund ihres eigenen Profils, als auch aufgrund der politischen Aktivitäten ihrer nächsten Verwandten, eine begründete Furcht vor (Reflex-)Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG geltend machen können.

E. 5.6

Den Beschwerdeführenden steht unter diesen Umständen keine innerstaatliche Fluchtalternative offen, da sie, wie unter E. 5.5 ausgeführt, auch in den unter PYD-Kontrolle stehenden Gebieten nicht sicher sind. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in E 6.7.5.3 von BVGE 2015/3 hinsichtlich der Bedrohung durch Kräfte des Islamischen Staates (IS) und seiner Verbündeten in der Region zu verweisen.

E. 6

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllen. Die Beschwerde ist gutzuheissen, insofern die Aufhebung der angefochtenen Verfügung - die Ablehnung der Asylgesuche und die Anordnung der Wegweisung betreffend - beantragt wird. Das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge zu anerkennen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 8

Die Beschwerdeinstanz spricht der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungs-gericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden hat am 29. April 2015 eine Kostennote zu den Akten gereicht. Das Gericht erachtet den ausgewiesenen Aufwand als angemessen. Den Beschwerdeführenden ist eine Parteientschädigung von Fr. 3'514.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das SEM ist anzuweisen, diesen Betrag zu entrichten.

E. 9

Nachdem die Beschwerdeführenden im Verfahren obsiegt haben und ihnen eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen ist, wird eine Entschädigung des als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzten Vertreters zu Lasten der Gerichtskasse gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.